



Adenovirus Konjunktivitis

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Was ist eine Bindehautentzündung:	Die ansteckende Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis epidemica) ist eine hochansteckende Entzündung der Bindehäute des Auges verursacht durch Adenoviren.
Übertragungswege:	Die Übertragung erfolgt durch Schmierinfektion oder Tröpfcheninfektion direkt von Mensch zu Mensch über das Augensekret oder über Gegenstände, Instrumente oder Oberflächen, die mit dem Augensekret in Berührung gekommen sind. Eine Übertragung ist beispielsweise möglich über gemeinsam benutzte Handtücher oder Waschlappen, aber auch über Gegenstände, die während der ansteckenden Krankheitsphase gemeinsam benutzt werden und mit dem Auge in Berührung kommen, z.B. Fotoapparat, Spielzeug, etc.
Inkubationszeit:	Die Inkubationszeit beträgt 5 - 12 Tage.
Krankheitsverlauf:	Bei einer epidemische Adenovirus-Keratokonjunktivitis, können ein Auge oder beide Augen betroffen sein. Die Krankheit beginnt meist plötzlich mit einer Rötung des Auges, ringförmiger Bindehautschwellung. Typische Beschwerden sind Fremdkörpergefühl im Auge, Lichtscheu, Juckreiz und Tränenfluss. Die folliculäre Konjunktivitis tritt sporadisch oder epidemisch bei Kindern und jungen Erwachsenen auf und hat in der Regel einen milden Verlauf. Das Pharyngokonjunktivalfieber tritt bei Vorschul- und Schulkindern und nur vereinzelt bei Erwachsenen auf, typische Symptome sind Rachenentzündung, Schnupfen, Schwellung der Halslymphknoten und Fieber.
Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:	Um Schmierinfektionen zu vermeiden, eignen sich in erster Linie die allgemeinen Hygienemaßnahmen. Zur Vermeidung weiterer Infektionen sollten möglicherweise Flächen (z. B. Türklinken, Handläufe, Wasserarmaturen etc.) mit einem Flächen-desinfektionsmittel abgewischt werden.
Gesetzliche Bestimmungen:	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 7 Abs. 1 IfSG nur der direkte Nachweis von Adenoviren im Abstrich der Augenbindehaut, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, gemeldet. Leiter von Kindergemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind gemäß § 34 IfSG Abs. 6 verpflichtet, dem Gesundheitsamt Ausbrüche mit entsprechenden Konjunktividen zu melden.